I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4151/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Änderung mehrerer Verordnungen betreffend Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung infolge des Inkrafttretens der Kombinierten Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3985/87 (2), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die genannte Verordnung hat der Rat mit Wirkung vom 1. Januar 1988 eine Kombinierte Warennomenklatur angenommen, die das derzeitige Zolltarifschema ablöst. Infolgedessen ist es notwendig, die Einreihung der in den folgenden Verordnungen über Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung genannten Waren zu ändern:

— Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates vom 24. November 1986 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr (3),

— Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 der Kommission vom 31. Juli 1987 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs (4),

— Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (5),

— Verordnung (EWG) Nr. 2656/87 der Kommission vom 1. September 1987 zur Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr (6),

— Verordnung (EWG) Nr. 2657/87 der Kommission vom 1. September 1987 zur Abweichung vom Verbot des Ersatzes durch äquivalente Waren bei Hartweizen (7) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „der Tarifstelle 17.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs" in Artikel 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 „der Unterpositionen 1701 11 oder 1701 12 der Kombinierten Nomenklatur".

2. Artikel 53 erhält folgende Fassung:

 „Artikel 53

 (1) Handelt es sich bei den Einfuhren um Olivenöl der Positionen 1509 oder 1510 der Kombinierten Nomenklatur und wird zugelassen, daß diese Waren unveredelt oder in Form von Veredelungserzeugnissen der Unterpositionen 1509 90 00 oder 1510 00 90 der Kombinierten Nomenklatur in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, so ist die zu erhebende Abschöpfung

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 351 vom 12. 12. 1986, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 230 vom 17. 8. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 251 vom 2. 9. 1987, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 251 vom 2. 9. 1987, S. 14.

— diejenige, die auf der Einfuhrlizenz vermerkt ist, die unbeschadet Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 im Rahmen der Ausschreibung erteilt wurde,

oder

— die letzte von der Kommission vor dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr festgesetzte Mindestabschöpfung, wenn eine Lizenz nach Artikel 6 der genannten Verordnung vorgelegt wird oder wenn die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Menge 100 kg oder weniger beträgt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn es sich bei den Einfuhrwaren um Oliven der Unterpositionen 0709 90 39 oder 0711 20 90 der Kombinierten Nomenklatur handelt und die Überführung von Veredelungserzeugnissen der Unterpositionen 1509 90 00 oder 1510 00 90 der Kombinierten Nomenklatur in den zollrechtlich freien Verkehr zugelassen worden ist."

3. In Anhang III wird der Titel der ersten Spalte durch „Kapitel der Kombinierten Nomenklatur" und die Zahl „73" durch „72" ersetzt.

4. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Der erste Absatz des Teils „Reis" erhält folgende Fassung:

„Reis

Reis der Unterpositionen 1006 10 (mit Ausnahme der Unterposition 1006 10 10), 1006 20 oder 1006 30 der Kombinierten Nomenklatur gilt nur dann als Ersatzware für Einfuhrreis der gleichen Unterposition der Kombinierten Nomenklatur, wenn er unter dieselbe Rubrik fällt wie die Einfuhrware und sofern beide ein Verhältnis der Länge zur Breite aufweisen, das in derselben Unterabteilung einer Rubrik genannt ist."

b) In dem Teil „Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen" erhält der Titel folgende Fassung:

„Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen der Position ex 2620 sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer, der Unterposition 7404 00 der Kombinierten Nomenklatur".

c) Der erste Absatz des Teils „Weizen" erhält folgende Fassung:

„Weizen

Die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren ist verboten bei in der Gemeinschaft geerntetem Weichweizen der Unterposition 1001 90 99 der Kombinierten Nomenklatur sowie bei in der Gemeinschaft geerntetem Hartweizen der Unterposition 1001 10 90 der Kombinierten Nomenklatur und bei in einem Drittland geerntetem eingeführtem Weizen derselben Unterposition der Kombinierten Nomenklatur."

5. Anhang V erhält die Fassung des Anhangs I dieser Verordnung.

6. Anhang VII erhält die Fassung des Anhangs II dieser Verordnung.

Artikel 2

Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 steht nicht Entscheidungen entgegen, die die Nichtanrechnung auf Ausfuhrkontingente für Aschen und Rückstände von Kupfer und seinen Legierungen der Position 2620 der Kombinierten Nomenklatur sowie Bearbeitungsabfälle von Kupfer und seinen Legierungen der Unterposition 7404 00 der Kombinierten Nomenklatur ermöglichen."

Artikel 3

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 erhält die Fassung des Anhangs III dieser Verordnung.

Artikel 4

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2656/87 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

In Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 gelten für die Veredelung von Hartweizen der Unterposition 1001 10 90 der Kombinierten Nomenklatur die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt, wenn die Veredelungsvorgänge die Verarbeitung zu Teigwaren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur betreffen und diese Teigwaren in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt und dort in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden sollen."

Artikel 5

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2657/87 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Abweichend vom Verbot des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 ist der Ersatz durch äquivalente Waren zulässig bei Hartweizen der Unterposition 1001 10 90 der Kombinierten Nomenklatur, der die Voraussetzungen des Artikels 9 des Vertrages erfüllt, und eingeführtem Weizen der gleichen Unterposition

der Kombinierten Nomenklatur, wenn der Ersatz im Hinblick auf die Gewinnung von Teigwaren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur in Anspruch genommen wird und diese Teigwaren nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt und dort in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

ANHANG I

„ANHANG V

PAUSCHALE AUSBEUTESÄTZE

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
0407 00 30	Eier in der Schale	1	0408 99 10	a) Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	86,00
			ex 0511 99 90	b) Schalen	12,00
		2	0408 19 11 0408 19 19	a) Eigelb, flüssig oder gefroren	33,00
			ex 3502 10 99	b) Eieralbumin, flüssig oder gefroren	53,00
			ex 0511 99 90	c) Schalen	12,00
		3	0408 91 10	a) Eier ohne Schale, getrocknet	22,10
			ex 0511 99 90	b) Schalen	12,00
		4	0408 11 10	a) Eigelb, getrocknet	15,40
			ex 3502 10 91	b) Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen)	7,40
			ex 0511 99 90	c) Schalen	12,00
		5	0408 11 10	a) Eigelb, getrocknet	15,40
			ex 3502 10 91	b) Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form — z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)	6,50
			ex 0511 99 90	c) Schalen	12,00
0408 99 10	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	6	0408 91 10	Eier ohne Schale, getrocknet	25,70
0408 19 11 und 0408 19 19	Eigelb, flüssig oder gefroren	7	0408 11 10	Eigelb, getrocknet	46,60
ex 1001 90 99	Weichweizen	8	1101 00 00 (110)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,52 Gewichtshundertteilen oder weniger	66,23
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	25,50
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	6,00
		9	1101 00 00 (120)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,52 und von 0,60 Gewichtshundertteilen oder weniger	69,93

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
ex 1001 90 99 *(Fortsetzung)*			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	25,50
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	2,50
		10	1101 00 00 (130)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,60 und von 0,90 Gewichtshundertteilen oder weniger	75,19
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	23,00
		11	1101 00 00 (150)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,90 und von 1,10 Gewichtshundertteilen oder weniger	81,30
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	16,67
		12	1101 00 00 (170)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,10 und von 1,65 Gewichtshundertteilen oder weniger	87,72
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	10,26
		13	1101 00 00 (180)	Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,65 und von 1,90 Gewichtshundertteilen oder weniger	98,03
		14	1104 29 10	Körner von Weizen, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (3)	98,04
		15	1107 10 11	a) Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	56,18
			ex 1001 90 99	b) ungekeimter Weizen	1,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	19,00
			ex 2303 10 90	d) Malzkeime	3,50
		16	1107 10 19	a) Malz, ungeröstet, aus Weizen, nicht in Form von Mehl	75,19
			ex 1001 90 99	b) ungekeimter Weizen	1,00
			ex 2303 10 90	c) Malzkeime	3,50
		17	1108 11 00	a) Weizenstärke	45,46
			1109 00 00	b) Weizenkleber	7,50
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	25,50
			ex 2303 10 90	d) Rückstände von der Stärkeherstellung	12,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1001 10 90	Hartweizen	18	1103 11 10	a) Grobgrieß „Couscous“ (4)	40,00
			1103 11 10	b) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	20,00
			1101 00 00	c) Mehl	15,00
			ex 2302 30 10	d) Schalenkleie	20,00
		19	1103 11 10	a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	60,00
			1101 00 00	b) Mehl	15,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00
		20	1103 11 10	a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	67,00
			1101 00 00	b) Mehl	8,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00
		21	1103 11 10	a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,00
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	20,00
		22	1902 19 10	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	59,88
			1101 00 00	b) Mehl	15,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00
		23	1902 19 10	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	66,67
			1101 00 00	b) Mehl	8,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1001 10 90 *(Fortsetzung)*		24	1902 19 10	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,19
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	19,00
1003 00 90	Gerste	25	1102 90 10 (100)	a) Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	66,67
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	21,50
		26	1103 19 30 (100)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	64,52
			1102 90 10	b) Mehl von Gerste	2,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 30 90	d) Feinkleie	21,50
		27	1104 21 10 (100)	a) Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	66,67
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	21,50
		28	1104 21 30 (100)	a) Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	66,67
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	21,50

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1003 00 90 *(Fortsetzung)*		29	1104 21 50 (100)	a) Körner von Gerste, perlförmig geschliffen (5), mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 1. Kategorie	50,00
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	20,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	27,50
		30	1104 21 50 (300)	a) Körner von Gerste, perlförmig geschliffen (5), mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 2. Kategorie	62,50
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	20,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	15,00
		31	1104 11 90	a) Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	66,67
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	21,33
		32	1107 10 91	a) Malz, ungeröstet, anders als aus Weizen in Form von Mehl	56,18
			ex 1003	b) ungekeimte Gerste	1,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	19,00
			ex 2303 10 90	d) Malzkeime	3,50
		33	1107 10 99	a) Malz, ungeröstet, anders als aus Weizen, nicht in Form von Mehl	75,19
			ex 1003	b) ungekeimte Gerste	1,00
			ex 2303 10 90	c) Malzkeime	3,50
		34	1107 20 00	a) Malz, geröstet	64,52
			ex 1003 00 90	b) ungekeimte Gerste	1,00
			ex 2303 10 90	c) Malzkeime	3,50
1004 00 90	Hafer	35	1102 90 30 (100)	a) Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf	

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1004 00 90 *(Fortsetzung)*				den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,56
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	33,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	7,50
		36	1103 12 00 (100)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,56
			1102 90 30	b) Mehl von Hafer	2,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	33,00
			ex 2302 30 90	d) Feinkleie	7,50
		37	ex 1104 22 10	Gestutzter Hafer	98,04
		38	1104 22 10 (100)	a) Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	62,50
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	33,00
		39	1104 22 30 (100)	a) Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	58,82
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	33,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	3,50

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1004 00 90 *(Fortsetzung)*		40	1104 12 90 (100)	a) Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	50,00
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	33,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	13,00
		41	1104 12 90 (300)	a) Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,50
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	33,00
1005 90 00	Mais, anderer	42	1102 20 10 (100)	a) Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,56
			1104 30 90	b) Maiskeime	10,00
			ex 2303 10 19	c) Maiskleberfutter	21,30
		43	1102 20 10 (100)	a) Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	71,43
			1104 30 90	b) Maiskeime	12,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	14,00
		44	1102 20 90 (100)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	98,04

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1005 90 00 *(Fortsetzung)*		45	1103 13 19 (100)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger (6)	55,56
			1102 20 10 ex 1102 20 90	b) Mehl von Mais	16,00
			1104 30 90	c) Maiskeime	12,00
			ex 2302 10 10	d) Schalenkleie	14,00
		46	1103 13 19 (300)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (6)	71,43
			1104 30 90	b) Maiskeime	12,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	14,00
		47	1103 13 90 (100)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (6)	98,04
		48	1104 19 50 (110)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,50
			ex 2302 10 10	b) Schalenkleie	35,50
		49	1104 19 50 (130)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	76,92
			ex 2302 10 10	b) Schalenkleie	21,08

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1005 90 00 *(Fortsetzung)*		50	1104 19 50 (150)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	90,91
			ex 2302 10 10	b) Schalenkleie	7,09
		51	1108 12 00	a) Stärke von Mais	62,11
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
		52	1702 30 51 oder 1702 30 91	a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert (7)	47,62
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
			ex 1702 30 99	c) Stärkezuckerabläufe	10,00
		53	1702 30 59 oder 1702 30 99	a) Glukose (Dextrose), andere als Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert (8)	62,11
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
		54	ex 2905 44 11 oder ex 3823 60 11	a) D-Sorbit (Sorbit) in wäßriger Lösung, mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit (9)	58,14
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
		55	ex 2905 44 19 oder ex 3823 60 19	a) D-Sorbit (Sorbit) in wäßriger Lösung mit einem Gehalt an D-Mannit von mehr als 2 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit (10)	65,79
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
		56	ex 2905 44 91 ex 2905 44 99 ex 3823 60 91 oder ex 3823 60 99	a) D-Sorbit (Sorbit), pulverförmig	40,82
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
			ex 1702 30 99	c) Stärkezuckerabläufe	10,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)					
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse						
1		2	3	4	5					
					a)	b)	c)	d)	e)	f)
1005 90 00 *(Fortsetzung)*		57		Zusätzlich zu den Veredelungserzeugnissen aus lfd. Nrn. 51—56 erhaltene Erzeugnisse (11)						
			1104 30 90	Maiskeime	6,10	6,10				
			ex 1515	Keimöl			2,90	2,90	2,90	2,90
			ex 2303 10 11	Gluten		4,50		4,50	4,50	
			ex 2303 10 19	Corn-gluten feed	24,00	19,50	24,00	19,50	22,70	27,20
			ex 2306 90 91	Keimkuchen			3,20	3,20		
					30,10	30,10	30,10	30,10	30,10	30,10

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1006 10 91	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	58	1006 20 10	a) Rundkörniger geschälter Reis	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		59	1006 30 11	a) Rundkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	63,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		60	1006 30 11	a) Rundkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	68,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	6,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1006 10 91 *(Fortsetzung)*		61	1006 30 91	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	60,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	12,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		62	1006 30 91	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	65,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 99	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	63	1006 20 90	a) Langkörniger geschälter Reis	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
1006 10 99	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) der Qualitätsbezeichnungen Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Bluerose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	64	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	65,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		65	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	67,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	6,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 99	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) der Qualitätsbezeichnungen Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	66	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	58,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	15,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		67	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	64,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1006 10 99 *(Fortsetzung)*			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	8,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 99	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) anderer Qualitätsbezeichnungen	68	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	58,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	16,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		69	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	62,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	9,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 99	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) der Qualitätsbezeichnungen Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Bluerose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	70	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	63,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	11,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		71	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	65,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 99	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) der Qualitätsbezeichnungen Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	72	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	55,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	16,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		73	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	60,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1006 10 99 *(Fortsetzung)*			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 99	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) anderer Qualitätsbezeichnungen	74	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	52,00
			1102 30 00 ex 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	19,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		75	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	58,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	11,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	11,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 20 10	Rundkörniger geschälter Reis	76	1006 30 11	a) Rundkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	81,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
		77	1006 30 11	a) Rundkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	84,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	8,00
		78	1006 30 91	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	77,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	11,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	12,00
		79	1006 30 91	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	80,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1006 20 90	Langkörniger geschälter Reis der Qualitätsbezeichnungen Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Bluerose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	80	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	84,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
		81	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	86,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
1006 20 90	Langkörniger geschälter Reis der Qualitätsbezeichnungen Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	82	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	76,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	15,00
		83	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	86,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
1006 20 90	Langkörniger geschälter Reis anderer Qualitätsbezeichnungen	84	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	71,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	20,00
		85	1006 30 19	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	82,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	9,00
1006 20 90	Langkörniger geschälter Reis der Qualitätsbezeichnungen Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Bluerose,	86	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	77,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	11,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	12,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1006 20 90 *(Fortsetzung)*	Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	87	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	81,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
1006 20 90	Langkörniger geschälter Reis der Qualitätsbezeichnungen Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	88	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	73,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	17,00
		89	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	83,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	9,00
1006 20 90	Langkörniger geschälter Reis anderer Qualitätsbezeichnungen	90	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	67,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	11,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	22,00
		91	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	78,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	11,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	11,00
1006 30 11	Rundkörniger halbgeschliffener Reis	92	1006 30 91	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	95,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
		93	1006 30 91	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	97,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	1,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1006 30 19	Langkörniger halbgeschliffener Reis der Qualitätsbezeichnungen Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Bluerose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	94	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	93,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	5,00
		95	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	96,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 30 19	Langkörniger halbgeschliffener Reis der Qualitätsbezeichnungen Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	96	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	92,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	3,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	5,00
		97	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	95,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
1006 30 19	Langkörniger halbgeschliffener Reis anderer Qualitätsbezeichnungen	98	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	91,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	3,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	6,00
		99	1006 30 99	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	94,00
			1102 30 00 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	3,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
1006 30 91 1006 30 99	Vollständig geschliffener Reis	100	1006 30 91 1006 30 99	Vollständig geschliffener, polierter, glasierter oder abgefüllter Reis (12)	100,00
1006 30 91	Rundkörniger vollständig geschliffener Reis	101	1904 10 30	Puffreis	60,61
1006 30 99	Langkörniger vollständig geschliffener Reis	102	1904 90 90	Reis, vorgekocht (13)	84,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1006 40 00	Bruchreis	103	1102 30 00	Mehl von Reis	94,34
		104	1103 14 00	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	94,34
		105	1104 19 91	Flocken von Reis	94,34
1509 10 10 1510 00 10	Olivenöl, nicht behandelt	106	ex 1509 90 00 und ex 1510 00 90	a) Olivenöl, raffiniert	98,00
			ex 1519 20 00	b) Saure Öle aus der Raffination	(14)
1801 00 00	Kakaobohnen, auch Bruch, roh	107	ex 1801 00 00	a) Kakaobohnen, auch Bruch, geschält und geröstet	76,3
			1802 00 00	b) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
1801 00 00	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	108	ex 1803	a) Kakaomasse	76,3
			1802 00 00	b) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
		109	ex 1803 20 00	a) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von 14 Gewichtshundertteilen oder weniger	40,3
			ex 1804 00 00	b) Kakaobutter	36,0
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
		110	ex 1803 20 00	a) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen	42,7
			ex 1804 00 00	b) Kakaobutter	33,6
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
		111	ex 1803 20 00	a) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen	44,8
			ex 1804 00 00	b) Kakaobutter	31,5
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1801 00 00 *(Fortsetzung)*		112	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	36,0
			ex 1805 00 00	b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtshundertteilen (15)	40,3
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
		113	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	33,6
			ex 1805 00 00	b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen (15)	42,7
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
		114	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	31,5
			ex 1805 00 00	b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen (15)	44,8
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
1803 10 00	Kakaomasse, nicht entfettet	115	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	46,7
			ex 1803 20 00	b) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von 14 Gewichtshundertteilen oder weniger	52,2
		116	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	43,6
			ex 1803 20 00	b) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen	55,3
		117	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	40,8
			ex 1803 20 00	b) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen	58,1
		118	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	46,7
			ex 1805 00 00	b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtshundertteilen (15)	52,2

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1803 10 00 *(Fortsetzung)*		119	ex 1804 00 00 ex 1805 00 00	a) Kakaobutter b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen (15)	43,6 55,3
		120	ex 1804 00 00 ex 1805 00 00	a) Kakaobutter b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen (15)	40,8 58,1
1803 20 00	Kakaomasse, entfettet	121	1805 00 00	Kakaopulver, nicht gezuckert (15)	99,0
1701 99 10	Weißzucker	122	ex 2905 44 oder ex 3823 60 2905 43 00	a) D-Sorbit (Sorbit), pulverförmig, oder D-Sorbit in wäßriger Lösung, umgerechnet auf den Trockenstoff b) D-Mannit (Mannit)	78,28 16,06
1703	Melassen	123	2102 10 31	Backhefen, getrocknet (16)	23,53
		124	2102 10 39	Backhefen, andere (17)	80,00

(1) Die in dieser Spalte aufgeführten Unterpositionen entsprechen den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur. Weitere Unterteilungen sind zwischen runde Klammern gesetzt. Sie entsprechen den in den Verordnungen zur Festsetzung von Ausfuhrerstattungen verwendeten Unterteilungen.
(2) Die Menge der Verluste entspricht der Differenz zwischen 100 und der Summe der in dieser Spalte angegebenen Mengen.
(3) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
(4) Grobgrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen und einem Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,250 mm von weniger als 10 Gewichtshundertteilen.
(5) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
(6) Es handelt sich um Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer gehen, oder
— von denen 5 Gewichtshundertteile oder weniger durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen.
(7) Für Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, mit einer von 92% abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 43,81 kg wasserfreier Glukose zu 100 kg Mais auszugehen.
(8) Für andere Glukose (Dextrose) als in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert, mit einer von 82% abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 50,93 kg wasserfreier Glukose zu 100 kg Mais auszugehen.
(9) Für D-Sorbit mit einer von 70% abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 40,7 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
(10) Für D-Sorbit mit einer von 70% abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 46,1 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
(11) Es ist die dem tatsächlichen Ergebnis der Veredelungsvorgänge entsprechende Alternative a) bis f) anzuwenden.
(12) Für die Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs müssen die Mengen von erhaltenem Bruchreis den bei der Einfuhr zur Veredelung von Reis der Unterpositionen 1006 30 91 und 1006 30 99 festgestellten Mengen von Bruchreis entsprechen.
Im Fall des Polierens erhöht sich die Menge von Bruchreis um 2%, bezogen auf die eingeführte Reismenge, jedoch ohne die darin festgestellte Menge von Bruchreis.
(13) Als „Reis, vorgekocht" ist vollständig geschälter Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.
(14) Die doppelte Menge der im nicht behandelten Olivenöl enthaltenen Ölsäure ist von der in Spalte 5 für raffiniertes Olivenöl angegebenen Menge abzuziehen und stellt die Menge der sauren Öle aus der Raffination dar.
(15) Handelt es sich um löslichen Kakao, so werden der Menge in Spalte 5 3% Alkalin hinzugerechnet.
(16) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 95%, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48% Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen von 52% Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48% Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52% Gesamtzuckergehalt.
(17) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28%, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48% Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52% Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48% Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52% Gesamtzuckergehalt."

ANHANG II

„ANLAGE VII

LISTE DER VEREDELUNGSERZEUGNISSE, DIE NACH ARTIKEL 21 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) ERSTER GEDANKENSTRICH DER GRUNDVERORDNUNG DEN FÜR SIE GELTENDEN EINGANGSABGABEN UNTERWORFEN WERDEN

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
1	ex Kapitel 2	Genießbarer Schlachtabfall	Alle Veredelungsvorgänge
2	ex 2001	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Herstellen von Mahlzeiten aus Fleisch von Tieren des Kapitels 1
3	0209 00 11 oder 0209 00 19	Schweinespeck	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
4	0209 00 30	Schweinefett	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
5	ex 0304	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Zersägen von gefrorenen Filetblöcken
6	ex 0404	Molke	Verarbeiten von frischer Milch
7	ex 0404	Molkenpulver, entzuckert	Herstellen von Milchzucker aus Molkenkonzentrat
8	ex 0407 00	Eier, nicht befruchtet	Ausbrüten und Ausschlüpfen von Eintagsküken
9	0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	Alle Veredelungsvorgänge
10	0503 00 00	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen	Alle Veredelungsvorgänge
11	0504 00 00	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	Schlachten von Tieren des Kapitels 1
12	0511 91 10	Abfälle von Fischen	Alle Veredelungsvorgänge
13	ex 0505 90 00	Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Alle Veredelungsvorgänge
14	0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	Alle Veredelungsvorgänge
15	ex 0507	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle	Alle Veredelungsvorgänge
16	ex 0508 00 00	Mehl und Abfälle von Weichtierschalen	Alle Veredelungsvorgänge
17	ex 0510 00 00	Tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1
18	ex 0511 91 90	Garnelenschalen	Entschälen von Garnelen
19	ex 0511 99 90	Köpfe	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1
20	ex 0511 99 90	Blut	Schlachten von Tieren des Kapitels 1
21	ex 0511 99 90	Eierschalen	Trennen der Eier von der Schale
22	ex 0511 99 10	Abfälle von Schwarten	Entschwarten von Schweinen

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
23	ex 0712	Abfälle von Gemüse und Küchenkräutern	Zerkleinern, Vermahlen und Mischen von Waren der Tarifnummer 0712
24	ex 0713	Abfälle von Hülsenfrüchten	Zerkleinern, Vermahlen und Mischen von Waren der Tarifnummer 0713
25	ex 0901	Kaffebruch	Be- und Verarbeiten von Rohkaffee
26	0901 30 00	Kaffeeschalen und -häutchen	Rösten von Rohkaffee
27	ex 0902 20 00 ex 0902 40 00	Teestaub	Be- und Verarbeiten von Tee; Abfüllen in Aufgußbeutel
28	ex 0904 20 39 ex 0904 20 90	Abfälle von Paprika	Reinigen, Zerkleinern, Mahlen und Sichten von getrockneten Früchten der Gattung „Capsicum“
29	1006 40 00	Bruchreis	Be- oder Verarbeiten von Reis
30	ex 1104	Getreidekörner, nur geschrotet	Be- oder Verarbeiten von Getreide
31	1104 30	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Be- oder Verarbeiten von Getreide
32	1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Be- oder Verarbeiten von Weizen
33	ex 1209	Abfälle von Samen von Rüben (Bruch, taube Körner, Körner mit verminderter Keimfähigkeit, zur maschinellen Aussaat ungeeignete Körner)	Reinigen, Sichten, Schleifen und Schälen von Zuckerrüben
34	ex 1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert	Be- oder Verarbeiten von Getreide
35	1501 00 11 und 1501 00 19	Schweineschmalz und anderes Schweinefett	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
36	ex 1502 00	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen	Schlachten von Rindern, Schafen oder Ziegen, Be- oder Verarbeiten des Fleisches
37	ex 1504	Fischöl	Verarbeiten von Fischen zu Filets
38	ex 1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle	Entfetten von Fleisch, Knochen und Abfällen
39	ex 1515 21 90	Maisöl (Maiskeimöl)	Verarbeiten von Mais
40	ex 1519	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination	1. Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 15 2. Fraktioniertes Destillieren von Fettsäuren
41	1519 11 00	Stearinsäure	Herstellen von Erucasäure
42	ex 1520	Glycerin	Spalten oder Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 15
43	ex 1522 00 10	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Alle Veredelungsvorgänge
44	ex 1702 30 99	Stärkezuckerabläufe	Herstellen von Glukose aus Mais
45	1703	Melassen	Raffinieren von Zucker
46	1802 00 00	Kakaoschalen, -häutchen und anderer Kakaoabfall	Alle Veredelungsvorgänge
47	ex 2102	Hefen	Herstellen von Bier
48	ex 2208 90 91 und ex 2208 90 99	Vor- und Nachlauf (Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt) und Weindestillat (nicht konzentrierter Vor- und Nachlauf)	Destillieren von Rohbranntwein oder Brennwein
49	ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie	Alle Veredelungsvorgänge

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
50	ex 2401	Rippen, Stengel, Abfälle von Tabak	Herstellen von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Rauchtabak; Mischen von Tabak
51	ex 2525	Abfall von Glimmer	Alle Veredelungsvorgänge
52	2619 00	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Alle Veredelungsvorgänge
53	2620	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Unterposition 2619 00)	Alle Veredelungsvorgänge
54	2621 00 00	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche	Alle Veredelungsvorgänge
55	ex 2705 00 00	Gas	Verkoken von Steinkohle
56	ex 2706 00 00	Teer aus Steinkohle, einschließlich der destillierten und präparierten Teere	Verkoken von Steinkohle
57	ex 2707	Vorläufe und Rückstände aus der Destillation	Destillieren von Phenolen
58	ex 2711 21 00 und ex 2711 29 00	Dehydriergas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Polystyrol aus Äthylbenzol
59	2712 10 10	Vaselin, roh	Raffinieren von rohem Paraffin
60	ex 2712 90	Paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, Slack wax), auch gefärbt	Alle Veredelungsvorgänge
61	2713 20 00	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Alle Veredelungsvorgänge
62	2806 10 00	Salzsäure	Herstellen verschiedener chemischer Erzeugnisse auf der Grundlage von Flußspat, Flußsäure, 2,6-Di-isopropylanilin und Siliciumtetrachlorid
63	2807 00 10	Schwefelsäure	Herstellen von Sulfonamiden
64	2811 21 00	Kohlensäureanhydrid	1. Herstellen von Bier 2. Herstellen von Äthylalkohol und alkoholischen Getränken
65	ex 2811	Hexafluorokieselsäure (Fluorokieselsäure)	Herstellen von Flußsäure aus Flußspat
66	ex 2812 10 90	Siliciumtetrachlorid	Verarbeiten von Silicium zu Silanen, Silikonen und Waren daraus
67	ex 2825 90 10	Calciumhydroxid	Herstellen von Azetylen oder Calciumcyanamid aus Calciumkarbid
68	ex 2833	Eisensulfat	Herstellen von Stahlblechen, nur kalt gewalzt, aus Warmbreitband
69	ex 2833 29 90	Calciumsulfat	Herstellen von Flußsäure aus Flußspat
70	ex 2846 90 00	Gadoliniumoxid	Recyclieren von Gallium und Galliumoxid aus Schrott (-Bearbeitungsabfälle von Gadoliniumgalliumoxid — $Gd_3Ga_5O_{12}$)
71	2902 30	Toluol	Herstellen von Polystyrol aus Äthylbenzol
72	ex 2902 90 90	alpha-Methylstyrol	Herstellen von Aceton oder Phenol aus Cumol
73	2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Flußsäure
74	2904	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Flußsäure

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
75	2905 11 00	Methanol	Herstellen von Fettalkoholen aus Kokosöl oder Polyesterfasern
76	2909	Äther, Ätheralkohol und andere Waren der Tarifnummer 2909	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Hydrochinon
77	2915 21 00	Essigsäure	Herstellen von Vitaminen aus Essigsäureanhydrid
78	ex 2941 10 00	Penicillin, verunreinigt (Siebrückstände)	Herstellen von Medikamenten
79	ex 3503 00	Abfälle von Gelatine	Herstellen von Kapseln aus pharmazeutischer Gelatine
80	ex 3805 90 00	Dipenten, roh	Herstellen von Pinenhydroperoxid, (IR,2R,4R)-Bornylacetat (Isobornylacetat) Kampfer oder Camphen aus alpha-Pinen
81	3806 90 00	Leichte und schwere Harzöle	Herstellen von Natrium- und Kaliumharzseifen aus Kolophonium
82	ex 3823 90 99	Fuselöle	Herstellen von Äthylalkohol und alkoholischen Getränken
83	ex 3815	Katalysatoren, unbrauchbar	Herstellen von Katalysatoren aus Aluminiumsilikat
84	ex 2390 99	Kampferöl	Herstellen von Kampfer aus alpha-Pinen
85	ex 3823 90 99	Rückstände aus dem Entkoffeinieren (Gemisch aus Kaffeewachs, Rohkoffein und Wasser) und Rohkoffein	Entkoffeinieren von Kaffee
86	ex 3823 90 99	Gipsabbrand	Herstellen von Flußsäure, Fluoride oder Kryolith aus Flußspat
87	ex 3823 90 99	Melassen, entzuckert	Herstellen von Zitronensäure aus Weißzucker
88	ex 3823 90 99	Rückstände aus der Verarbeitung von Sorbose	Herstellen von Ascorbinsäure aus Glukose
89	ex 3823 90 99	Natriumsulfatlösung	Herstellen von Dihydroxystearinsäure aus rohem Rizinusöl
90	ex 3823 90 99	Rückstände von der Cumolherstellung	Herstellen von Aceton, Phenol und Alphamethylstyrol
91	ex Kapitel 39	Abfälle und Reste	Alle Veredelungsvorgänge
92	ex 4004 00 00	Abfälle und Schnitzel von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon, aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar.	Alle Veredelungsvorgänge
93	4017 00 19	Abfälle, Staub und Bruch aus Hartkautschuk	Alle Veredelungsvorgänge
94	4101, 4102 und 4103	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)	Häuten von Tieren des Kapitels 1
95	4110 00 00	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	Alle Veredelungsvorgänge
96	4302 20 00	Abfälle und Überreste, nicht genäht	Zurichten von Pelzfellen
97	ex Kapitel 44	Holzabfälle einschließlich Sägespäne	Alle Veredelungsvorgänge
98	ex 4501	Korkabfälle, -schrot und -mehl	Alle Veredelungsvorgänge

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
99	4707	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren alt, nur zur Papierherstellung verwendbar	Alle Veredelungsvorgänge
100	ex Abschnitt XI	Gewebe und Gewirke, be- und verarbeitet, offensichtlich fehlerhaft (sogenannte Ware zweiter Wahl)	Be- und Verarbeiten von Geweben und Gewirken aller Art
101	5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbarer Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge	Alle Veredelungsvorgänge
102	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff	Alle Veredelungsvorgänge
103	5104 00 00	Reißspinnstoffe aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	Alle Veredelungsvorgänge
104	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff) weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Veredelungsvorgänge
105	ex 5301	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Flachs	Alle Veredelungsvorgänge
106	ex 5302	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Hanf	Alle Veredelungsvorgänge
107	ex 5303	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus unter diese Tarifnummer fallenden Spinnstoffen	Alle Veredelungsvorgänge
108	ex 5304	Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus unter diese Tarifnummer fallenden Spinnstoffen	Alle Veredelungsvorgänge
109	ex 5305	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Manilahanf	Alle Veredelungsvorgänge
110	ex 5305	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Ramie	Alle Veredelungsvorgänge
111	ex 5503 ex 5504	Polyacrylfasern und Zellwolle (minderer Qualität), offensichtlich fehlerhaft	Herstellung von Polyacryl- oder Viskosespinnfasern
112	5505	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Veredelungsvorgänge
113	6310	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus	Alle Veredelungsvorgänge
114	ex 7001 00	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas	Alle Veredelungsvorgänge
115	7105	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen	Alle Veredelungsvorgänge
116	ex 7112	Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott von Edelmetallen	Alle Veredelungsvorgänge
117	ex 7202 21 und ex 7202 29 00	Siebabfall von Ferrosilicium	Herstellen von Siliciumtetrachlorid oder Siliciumdioxid
118	7204	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl	Alle Veredelungsvorgänge
119	ex 7208 und ex 7211	Abfall aus unlegiertem Stahl vom Zuschneiden von Warmbreitband	Herstellen von Warmbreitband aus Stahlrohblöcken oder gewalzten Brammen aus unlegiertem Stahl

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
120	ex 7218, ex 7222, ex 7224 und ex 7228	Verwertbare Bearbeitungsabfälle von legiertem Stabstahl	Herstellen von Bolzen, Muttern oder Schrauben aus legiertem Stabstahl
121	ex 7226 10	Bearbeitungsabfälle von legiertem Stahl, die beim Stanzen von Elektrobandstahl anfallen	Herstellen von Transformatoren aus Elektrobandstahl
122	ex 7225 und ex 7226	Abfall aus legiertem Stahl vom Zuschneiden von Elektroblechen	Herstellen von Transformatoren aus Elektroblechen
123	ex 7219, ex 7220, ex 7225 und ex 7226	Abfall aus legiertem Stahl vom Zuschneiden von Warmbreitband	Herstellen von Warmbreitband aus Rohblökken oder gewalzten Brammen aus legiertem Stahl
124	ex 7308	Stahlschutzplanken mit Schweißnähten	Herstellen von Stahlschutzplanken aus Bandstahl
125	7404 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer	Alle Veredelungsvorgänge
126	7503 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Nickel	Alle Veredelungsvorgänge
127	7602 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	Alle Veredelungsvorgänge
128	8104 20 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Magnesium (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert)	Alle Veredelungsvorgänge
129	ex 8112 11 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Beryllium (Glucinium)	Alle Veredelungsvorgänge
130	7802 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei	Alle Veredelungsvorgänge
131	ex 7804 11 00	Verwertbare Bearbeitungsabfälle von Bleifolien, beidseitig kaschiert	Herstellen von Bleifolien zu photografischen Zwecken, beidseitig kaschiert, aus Vinylfolien und Kaschierpapier
132	7902 00 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Zink	Alle Veredelungsvorgänge
133	8002 00 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Zinn	Alle Veredelungsvorgänge
134	8101 91 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Wolfram	Alle Veredelungsvorgänge
135	8102 91 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Molybdän	Alle Veredelungsvorgänge
136	8103 10 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Tantal	Alle Veredelungsvorgänge
137	ex 8105, ex 8106, ex 8107, ex 8108, ex 8109, ex 8110, ex 8111 und ex 8112	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus anderen unedlen Metallen	Alle Veredelungsvorgänge
138	ex Kapitel 84 ex Kapitel 85 ex 8708 ex Kapitel 90	Ausgebaute Teile	Umrüsten oder Umstellen von Maschinen, Apparaten und Geräten, Anlagen, elektronischen Waren, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumenten auf andere technische Normen“

ANHANG III

„ANHANG

Verzeichnis nach Artikel 2

Spalte I	Spalte II
Waren, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt wird	Zulässige Umwandlung
Waren aller Art	Umwandlung in Einzelmuster oder Musterkollektionen
Waren aller Art	Umwandlung in Abfälle und Reste oder Zerstörung
Waren aller Art	Denaturierung
Waren aller Art	Wiedergewinnung von Teilen oder Bestandteilen
Waren aller Art	Aussonderung und/oder Zerstörung beschädigter Teile
Waren aller Art	Umwandlung zur Behebung von an den Waren entstandenen Schäden
Unverarbeiteter Tabak der Position 2401 der Kombinierten Nomenklatur	Umwandlung in teilweise oder vollständig entrippten Tabak der Position 2401 der Kombinierten Nomenklatur und in Tabakabfälle der Unterposition 2401 30 00 der Kombinierten Nomenklatur
Tabak aus Kapitel 24 der Kombinierten Nomenklatur	Umwandlung in Tabakpuder und/oder homogenisierten Tabak in Form von Folien der Unterposition 2403 91 00 oder 2403 99 90 der Kombinierten Nomenklatur
Erzeugnisse der Unterpositionen 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 50, 2707 91 00, 2707 99 30, 2707 99 91, 2707 99 99 und 2710 00 der Kombinierten Nomenklatur	Umwandlung in Erzeugnisse der Unterposition 2710 00 71 oder 2710 00 75 der Kombinierten Nomenklatur
Rohe Öle, der Unterpositionen 2707 99 11 und 2707 99 19 der Kombinierten Nomenklatur	Umwandlung in Erzeugnisse der Unterpositionen 2707 10 99, 2707 20 90, 2707 30 90, 2707 50 91, 2707 50 99, 2707 99 30, 2902 20 90, 2902 30 90, 2902 41 00, 2902 42 00, 2902 43 00 und 2902 44 90 der Kombinierten Nomenklatur
Dichromtrioxid der Position 2819 der Kombinierten Nomenklatur	Umwandlung in Chrom der Unterposition 8112 20 31 der Kombinierten Nomenklatur
Waren aller Art	Durchführung der im Zollager oder einer Freizone zugelassenen üblichen Behandlungen nach Maßgabe der Richtlinie 71/235/EWG“